

# Statuten des Discgolfclub Graz

beschlossen in der Generalversammlung am 30.9.2020

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Discgolfclub Graz“ und hat seinen Sitz in Graz.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung der Sportart Discgolf.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Abhalten von Trainingseinheiten
- (2) Abhalten von Sportveranstaltungen, insbesondere Discgolf-Turnieren
- (3) Gesellige Veranstaltungen
- (4) Weitere PR-Maßnahmen
- (5) Unterstützung bei der Pflege, Erhaltung und Schaffung von Discgolf-Infrastruktur

## § 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- (3) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- (4) Sponsorbeiträge

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Gründung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Gründung des Vereines wirksam.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt individuell durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss sowie allgemein mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12 jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher – maßgebend ist das Datum des Poststempels – schriftlich bekannt gegeben werden. Erfolgt die Rücktrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächstem Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses seine weiteren Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder die Statuten des Vereines missachtet.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben auch das Recht, in der Generalversammlung vom Vorstand über die finanzielle Situation des Vereins und seinen Tätigkeiten informiert zu werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

die Generalversammlung (siehe § 10 und 11)

der Vorstand (siehe § 12 - 14)

die Rechnungsprüfer (siehe § 15)

das Schiedsgericht (siehe § 16)

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn es 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Rechnungsprüfer verlangen, einberufen werden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Andere Anträge können zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

- (4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter bzw. ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Leitungsorganes über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung
- (2) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung.
- (3) Bestätigung der ins Präsidium entsandten Vertreter.
- (4) Entlastung bzw. Bestellung des Vorstands.
- (5) Auswahl der Rechnungsprüfer.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte sowie in der Generalversammlung noch zugelassene Anträge der Mitglieder

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen:
  - Obmann
  - Obmann - Stellvertreter
  - Schriftführer
  - Schriftführer - Stellvertreter
  - Finanzreferent
  - Finanzreferent - Stellvertreter
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes außer dem Obmann das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Scheidet der Obmann aus, übernimmt sein Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung seine Funktion.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält regelmäßig seine Sitzungen ab.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz seinem Stellvertreter bzw. einem anderen Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des (der) Nachfolger(s) wirksam.

## **§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (2) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (5) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär: Ihm und seinem Stellvertreter obliegen die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Schriftführer und sein Stellvertreter haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, des Schriftverkehrs des Vereines sowie die Mitgliederverwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Finanzreferent und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren.

- (2) Der jährliche Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie festgestellte Gebarungsmängel beziehungsweise Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Abwahl und den Rücktritt von Vorstandsmitgliedern sinngemäß.

## **§ 16 Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es setzt sich aus 5 Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht an den Vorstand namhaft macht. Diese 4 Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und zwei Drittel dieser Mitglieder dafür stimmen.

Das Vermögen darf im Sinne § 34 ff BAO nur Organisationen zugeführt werden, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt. Über die Verwertung und Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens hat die Generalversammlung gleichzeitig mit der Auflösung des Vereines einen Abwickler zu bestellen.

## **§ 18 Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.**